

Aktenzeichen  
21-941

Kitzingen, 14.02.2020

Federführung: Sachgebiet 21

Vorlage-Nr.: SG 21/350/2020

Bearbeiter: Toni Orth

Tel.Nr.: 09321 928 2100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Information	01.04.2020
Kreistag	öffentlich / Information	20.04.2020

### **Haushalt 2020;**

### **Finanzplanung 2021 bis 2023**

#### **Anlagen:**

1 Finanzplan Vermögenshaushalt (Investitionsprogramm)

1 Grafik „Verschuldensentwicklung im Zeitraum 2013 bis 2023“

#### **I. Vortrag:**

Die Finanzplanung legen wir, wie in den Vorjahren, in folgender Form vor:

1. Finanzplan gem. § 24 Abs. 1 KommHV (S. 483 bis 490 des HPI)
2. Investitionsprogramm mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes sowie der Verschuldensentwicklung im Planungszeitraum (Anlage)
3. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (S. 51 bis 52 des HPI)

**Hierzu ist anzumerken, dass der vorliegenden Finanzplanung der Haushaltsplanentwurf nach dem Stand vom 28.01.2020 zugrunde liegt.**

Nachstehend erläutern wir zunächst die Finanzplanung des **Verwaltungshaushaltes**. Die Ergebnisse des Verwaltungshaushaltes (Zuführungsbeträge) fließen in den **Vermögenshaushalt** ein, den wir sodann mit der Entwicklung der Verschuldung des Landkreises in beiliegendem Investitionsprogramm darstellen. Die Entwicklung der Verschuldung geht zudem nochmals anschaulich aus der beigefügten Grafik hervor. Abschließend geht die Vorlage auf das Gesamtergebnis in der Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises ein.

## I. Verwaltungshaushalt – Einnahmen

### Lfd. Nr. 06 – Allgemeine Zuweisungen

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Schlüsselzuweisungen, die Bedarfszuweisungen, die pauschalen Finanzaufweisungen (Kopfbeträge), das überlassene staatliche Kostenaufkommen, die überlassenen Verwarnungsgelder sowie der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer zusammengefasst. Die Einnahmearten entwickeln sich wie folgt:

#### a) Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselmasse und somit die Schlüsselzuweisungen nehmen wir 2021 landesweit um 1,5 v. H. steigend an. Für den Landkreis rechnen wir mit einem Zuschlag bei der Schlüsselzuweisung von 9,7 %, da sich seine Umlagekraft in 2021 mit einem Minus von 8,2 % um 9,7 % ungünstiger entwickelt als die der bayerischen Landkreise mit durchschnittlich plus 1,5 %. Dementsprechend würde die Landkreisschlüsselzuweisung 2021 gegenüber der des Vorjahres um 11,2 % steigen.

Für 2022 rechnen wir mit einem Umlagekraftzuwachs von 6,3 % gegenüber einem landesdurchschnittlichen Anstieg von 1,2 % und dementsprechend mit einem Abschlag zur landesweit um 1,5 % steigenden Schlüsselzuweisung in Höhe von 5,1 %, die damit im Ergebnis um 3,6 % sinken würde.

Für 2023 gehen wir davon aus, dass die Umlagekraftentwicklung mit einem Plus von 2,5 % um 1,5 % schlechter als die landesdurchschnittliche von 4,0 % verläuft. Ein Zuschlag von 1,5 % ist daher zu berücksichtigen. So würde die Schlüsselzuweisung um 3,0 % ansteigen, landesweit wird ein Zuwachs um 1,5 % angenommen.

Bei leicht steigenden Einwohnerzahlen betragen die Schlüsselzuweisungen in den kommenden Jahren voraussichtlich:

2021:	15 898 769 €
2022:	15 323 233 €
2023:	15 782 930 €

b) Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen können wir wegen der restriktiven Handhabung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes nicht einplanen.

c) Pauschale Finanzaufweisungen

Sie betragen im Finanzplanungszeitraum der Jahre 2021, 2022 und 2023 erwartungsgemäß jeweils 1 690 000 €.

d) Überlassenes staatliches Kostenaufkommen

Das Aufkommen nehmen wir in Erwartung einer anhaltend stabilen Binnenkonjunktur gleichbleibend an:

2021:	2 200 000 €
2022:	2 200 000 €
2023:	2 200 000 €

e) Aufkommen an Verwarnungsgeldern und Geldbußen

Für diesen Bereich erwarten wir je 40 000 € in 2021, 2022 und 2023.

f) Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer

Diese Einnahmen prognostizieren wir für 2021, 2022 und 2023 mit je 800 000 €.

g) Überlassenes Gebührenaufkommen von Gesundheits- und Veterinärämtern

Hier rechnen wir mit einem konstanten Aufkommen von zusammen jährlich 19 400 € im Zeitraum 2021 bis 2023.

## Lfd. Nr. 07 – Allgemeine Umlagen = Kreisumlage

Die Kreisumlage ist aus einer sich ständig verändernden Umlagekraft zu errechnen. Diese setzt sich zusammen aus den für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie aus 80 % der Schlüsselzuweisungen, welche die Gemeinden im Vorjahr erhielten. Die Entwicklung der Steuerkraftzahlen prognostizieren wir wie folgt:

### a) Grundsteuer A

Sie kalkulieren wir in Anlehnung an die staatliche Steuerschätzung ohne jede Steigerung.

### b) Grundsteuer B

Sie nehmen wir in Anlehnung an die staatlichen Orientierungsdaten mit leicht modifizierten Steigerungssätzen von 1,3 % in 2021, 0,9 % in 2022 und 1,1 % im Jahr 2023 an.

### c) Gewerbsteuer

Ausgehend von der tatsächlichen Entwicklung des Istaufkommens aus der Gewerbsteuer 2019 (= Basisjahr für die Berechnung der Steuerkraftzahlen 2021) tritt in 2021 ein starker Rückgang der Gewerbsteuerkraft um 30,8 % ein. Insoweit war von den staatlichen Orientierungsdaten sehr deutlich abzuweichen.

Für 2022 wird nach dem örtlich bedingten, sehr starken Rückgang der Gewerbsteuerkraft des Vorjahrs mit einem überdurchschnittlichen Anstieg gerechnet. Gegenüber der Steuerschätzung mit einem Zuschlag von 12 % berechnet, geht die Finanzplanung 2022 von einem Anstieg von 12,4 % aus.

In Anlehnung an die Orientierungsdaten der Steuerschätzung wird für 2023 ein Zuwachs von 3,8 % berücksichtigt.

### d) Einkommensteuerbeteiligung

Sie steigt in 2021 um voraussichtlich 4,8 % (Aufkommenssteigerung der Landkreisgemeinden in 2019, dem maßgeblichen Jahr für die Umlagekraft 2021).

In 2022 steigt sie gemäß der geschätzten Entwicklung der Steuereinnahmen für 2020 (= maßgebliches Jahr für die Umlagekraft 2022) um weitere 3,8 %. Für 2023 ist in Anlehnung an die Steuerschätzung mit einem Anwachsen um 5,1 % zu rechnen.

e) Umsatzsteuerbeteiligung

Ausgehend vom tatsächlichen Plus der kreisangehörigen Gemeinden im Basisjahr 2019 errechnet sich für 2021 ein deutlicher Anstieg aus der Umsatzsteuerbeteiligung von 10,9 %. Nach den Zahlen der Steuerschätzung des Statistischen Landesamtes ist für 2022 dann mit einem Rückgang von 9,3 % zu rechnen. Für 2023 geht die Steuerschätzung wieder von einem leichten Plus in Höhe von 2,2 % aus.

f) 80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des Vorjahres

Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden erhöhen sich im Jahr 2020 um 6,4 %. Dementsprechend wächst ihr Anteil an der Umlagekraft 2021.

2022 rechnen wir mit einem Zuwachs von 11,0 % und 2023 erwarten wir dann einen Rückgang von 4,8 %.

Aufgrund der sich ständig ändernden Umlagekraft ändert sich dementsprechend laufend der Betrag, der einem Punkt Kreisumlage entspricht, nämlich von

2021:	1 051 493 € (- 8,2 %)
2022:	1 117 789 € (+ 6,3 %)
2023:	1 145 137 € (+ 2,4 %)

Die bei dieser Ordnungsnummer ausgewiesenen Kreisumlagebeträge errechnen sich unter Anwendung nachstehender gleichbleibender Hebesätze:

2021:	43,111 Mio. € bei 41,0 Punkten
2022:	45,829 Mio. € bei 41,0 Punkten
2023:	46,951 Mio. € bei 41,0 Punkten

### **Lfd. Nr. 09 – Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben**

Bei dieser Ordnungsnummer sind im Wesentlichen die Einnahmen aus den Gebührenhaushalten Abfallwirtschaft sowie Bauschuttentsorgung zusammengefasst, die in Form kostenrechnender Einrichtungen geführt werden müssen. Sie bleiben im Finanzplanungszeitraum konstant.

### **Lfd. Nr. 10 – Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen**

Die Einnahmen entwickeln sich in den Finanzplanungsjahren 2021 mit 2023 grundsätzlich in demselben Maße wie der Aufwand. Größte Einnahmequelle ist die Personalkostenerstattung der Agentur für Arbeit für das dem Jobcenter zugewiesene Kreispersonal. Infolge der dortigen Anpassung des Personalumfangs wird von 2021 bis 2023 gleichbleibend mit rund 0,840 Mio. € gerechnet.

### **Lfd. Nr. 11 – Erstattungen vom Bund**

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Erstattungen des Bundes für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammengefasst. Dazu zählt insbesondere seine Kostenbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende im Umfang von 47,5 %. Die Einnahmen richten sich nach den entsprechenden Ausgaben.

### **Lfd. Nr. 12 – Erstattungen vom Land**

Die hier veranschlagten Beträge beinhalten in erster Linie Erstattungen für die Aufwendungen im Bereich des Sozialgesetzbuches (bedarfsorientierte Grundsicherung) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes. Des Weiteren enthalten sie staatliche Zuschüsse für die Schülerbeförderung sowie die Kilometerpauschalen für den Unterhalt der Kreisstraßen und die ÖPNV-Zuweisung.

Der vom Bund – über das Land – gewährte Erstattungssatz für Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung beträgt seit 2014 100 v. H. der jeweiligen Nettoausgaben. Volle Kostenerstattung gilt auch für das Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei der Schülerbeförderung haben wir für 2021 bis 2023 jeweils rund 65 % der Ausgaben als Einnahmen eingeplant. Die Einnahmen aus dem Kommunalanteil am Kfz-Steueraufkommen setzen wir gleichbleibend mit rund 0,926 Mio. € an. Die sonstigen Einnahmen richten sich nach der Höhe der jeweils zu veranschlagenden Ausgaben.

### **Lfd. Nr. 13 – Erstattungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden**

Diese Ordnungsnummer fasst die Erstattungen zusammen, die der Landkreis von anderen kommunalen Körperschaften erhält. Das sind insbesondere Gastschülerbeiträge anderer Sachaufwandsträger für Schüler aus deren Gebiet, die weiterführende Schulen des Landkreises besuchen.

### **Lfd. Nr. 14 – Erstattungen vom übrigen Bereich**

Bei dieser Ordnungsnummer werden die Kostenerstattungen vom Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land an den Landkreis sowie die Einnahmen aus sonstigen Entgelten und inneren Verrechnungen, vor allem aus dem Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung, zusammengefasst. Die Einnahmen entwickeln sich grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Ausgaben, und zwar im Wesentlichen wie der Personalaufwand.

### **Lfd. Nr. 16 – Zinseinnahmen**

Zinseinnahmen aus der kurzfristigen Anlage von Teilbeträgen des Kassenbestandes (7- und 30-Tage-Festgelder) sowie aus der Anlage der Pflichtrücklage können derzeit und voraussichtlich auch in den Finanzplanungsjahren 2021 bis 2023 keine erzielt werden.

### **Lfd. Nr. 18 – Übrige Finanzeinnahmen**

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Ersatzleistungen von Krankenkassen, Rentenversicherungsträgern etc. für verauslagte Aufwendungen im Vollzug des Sozialgesetzbuches veranschlagt. Sie entwickeln sich im gleichen Verhältnis wie der Sachaufwand.

Des Weiteren sind hier die Einnahmen aus der Abschreibung und Verzinsung der Anlagegüter der Abfallentsorgung und der Bauschuttdeponie (kalkulatorische Kosten) veranschlagt. Die entsprechenden Ausgabegegenbuchungen sind bei Ordnungsnummer 40 enthalten.

## **II. Vermögenshaushalt – Einnahmen**

Den Vermögenshaushalt erläutern wir detailliert in beiliegendem, manuell ausgearbeitetem Investitionsprogramm.

## **III. Verwaltungshaushalt – Ausgaben**

### **Lfd. Nr. 36 – Personalausgaben**

Die Personalausgaben beinhalten Steigerungen von 2,40 % in 2021, 2,50 % in 2022 und 3,50 % in 2023. Neben dem Tarif haben bereits jetzt bekannte Besonderheiten – z. B. Zahl der Auszubildenden, Auslaufen von Befristungen etc. – Berücksichtigung gefunden.

### **Lfd. Nr. 37 – Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Zu den Sachausgaben zählt aufgrund der Vorgaben des Statistischen Landesamtes insbesondere auch unsere Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung incl. der Bildung und Teilhabe bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende, von rund 3,961 Mio. € in den Finanzplanungsjahren 2021 bis 2023. Unsere anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sind dagegen der Lfd. Nr. 48 zuzuordnen.

Ein weiterer großer Kostenblock beinhaltet die Sachausgaben der Abfallbeseitigung mit Ausnahme der Betriebskostenumlage an den Zweckverband Abfallwirtschaft. Letztere ist der Lfd. Nr. 45 zuzuordnen. Die Sachkostensteigerungsrate haben wir gleichbleibend mit 1,40 % in 2021, 2022 und 2023 kalkuliert.

### **Lfd. Nr. 38 – Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes**

Bei dieser Ordnungsnummer sind im Wesentlichen die Ausgaben für Gastschülerbeiträge an andere Schulaufwandsträger veranschlagt. Mangels prognostizierbarer Werte unterstellen wir eine gleichbleibende Zahl von Gastschülerverhältnissen.

### **Lfd. Nr. 39 – Innere Verrechnungen**

Die inneren Verrechnungen – insbesondere des Gebührenhaushaltes Abfallentsorgung – kalkulieren wir für die Finanzplanungsjahre grundsätzlich gleichbleibend.

#### **Lfd. Nr. 40 – Kalkulatorische Kosten**

Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals aus den Gebührenhaushalten Abfallbeseitigung und Bauschuttentsorgung. Die Einnahmegegenbuchungen sind bei Ordnungsnummer 18 angeführt.

#### **Lfd. Nr. 42 – Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen**

Unter dieser Ordnungsnummer sind die Zuschüsse an die privaten Realschulen Marktbreit, Volkach und das Egbert-Gymnasium Münsterschwarzach, an den Kreisjugendring sowie an die Wohlfahrtsverbände zusammengefasst. Hinzu kommt der vertragliche Anteil für den Schulbetrieb des Sonderpädagogischen Förderzentrums.

#### **Lfd. Nr. 44 – Zuweisungen an das Land**

Hier sind die vom Landkreis zu zahlende Krankenhausumlage sowie der Beitrag zum Katastrophenschutzfonds veranschlagt.

Die Höhe der Krankenhausumlage ist abhängig vom Bedarf des Staates an Krankenhausfinanzierungsmitteln. Dieser Bedarf bestimmt die Höhe des Umlagesatzes und ist daher nur bedingt prognostizierbar. Die Umlagehöhe selbst wird von der Umlagekraft sowie von der Einwohnerzahl bestimmt (vgl. hierzu Ausführungen zu lfd. Nr. 07). Wir haben die Krankenhausumlage im Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2023 mit jeweils 2,200 Mio. € eingeplant.

#### **Lfd. Nr. 45 – Zuweisungen an Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände und dgl.**

Diese Ordnungsnummer enthält die Umlagen an den Zweckverband Bayerische Landschulheime sowie an den Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt und an den Tierkörperbeseitigungsverband. Die Umlagen werden im Finanzplanungszeitraum weitgehend stabil kalkuliert.

Darüber hinaus beinhaltet diese Ordnungsnummer als wesentlichen Faktor die an den Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg zu entrichtende Betriebskostenumlage, die gleichbleibend mit jeweils 1,135 Mio. € in 2021, 2022 und 2023 eingeplant ist.

## **Lfd. Nrn. 46 und 47 – Zuweisungen an kommunale Sonderrechnungen und an sonstige Bereiche**

Unter dieser Ordnungsnummer sind in erster Linie die Zuschüsse an private Unternehmer zur Verbesserung des ÖPNV veranschlagt, die wir im Finanzplanungszeitraum von 2021 bis 2023 mit jährlich jeweils 2,520 Mio. € annehmen. Des Weiteren enthält sie die Umlage an den Tourismusverband Steigerwald von jährlich rund 26 900 €. Für das Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land ist in den Planungsjahren 2021, 2022 und 2023 ein Defizitausgleich für die Geburtenabteilung von jährlich 0,750 Mio. € berücksichtigt.

## **Lfd. Nr. 48 – Leistungen der Sozialhilfe und ähnlicher Leistungen**

Die Ausgaben nach dem Sozialgesetzbuch einschließlich der bedarfsorientierten Grundsicherung für jüngere Erwerbsunfähige bzw. für Senioren sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben wir in den Finanzplanungsjahren gleichbleibend veranschlagt. Nicht enthalten ist hier unsere Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung an die Bezieher des Arbeitslosengeldes II. Diese Aufwendungen sind bei der Ordnungsnummer 37 enthalten.

## **Lfd. Nr. 50 – Zinsausgaben**

Die Schuldzinsen für langfristige Kredite bei dieser Ordnungsnummer waren aus den Zins- und Tilgungsplänen der vorhandenen Schulden zu ermitteln. Neu aufzunehmende Darlehen sind im Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen.

Dementsprechend sind 0,256 Mio. € in 2021, 0,231 Mio. € in 2022 und 0,211 Mio. € in 2023 an Zinsausgaben einzuplanen.

## **Lfd. Nr. 52 – Allgemeine Zuweisungen und Umlagen**

Bei dieser Ordnungsnummer ist ausschließlich die Bezirksumlage veranschlagt.

Die Finanzplanung des Landkreises geht von einem gleichbleibenden Hebesatz von 19,3 Punkten bis zum Ende des Planungszeitraumes aus.

Bei der prognostizierten Umlagekraftentwicklung des Kreises (vgl. hierzu Ordnungsnummer 07) errechnen sich demzufolge die nachstehenden Umlagebeträge:

2021:	20,294 Mio. €
2022:	21,573 Mio. €
2023:	22,101 Mio. €

#### **Lfd. Nr. 53 – Deckungsreserve und weitere Finanzausgaben**

Die Deckungsreserve schreiben wir in den Finanzplanungsjahren 2021 bis 2023 mit jährlich 330 000 € gleichbleibend fort.

#### **Lfd. Nr. 54 – Zuführung zum Vermögenshaushalt**

Die hier ausgewiesenen Beträge stellen das Ergebnis der Finanzplanung des Verwaltungshaushaltes dar. Auf sie gehen wir bei der nachstehenden Erläuterung der **Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit** des Landkreises näher ein.

### **IV. Vermögenshaushalt – Ausgaben**

Die Ausgaben des Vermögenshaushaltes beschreiben wir detailliert im beiliegenden Investitionsprogramm. Dort stellen wir auch die voraussichtliche Entwicklung der Verschuldung im Finanzplanungszeitraum dar.

### **V. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises (HPI. S. 51/52)**

Diese Übersicht zeigt auf, ob die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises trotz der eingeplanten Investitionsmaßnahmen sowie der besonderen einmaligen Ausgaben im Verwaltungshaushalt über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg gewährleistet ist und somit der Haushaltsentwurf mit seiner Finanzplanung von der Rechtsaufsichtsbehörde als genehmigungsfähig angesehen werden kann.

#### **Lfd. Nr. 1 – Zuführung zum Vermögenshaushalt**

Die Zuführungsbeträge des gesamten Finanzplanungszeitraumes erfüllen sämtlich die Voraussetzungen der unabdingbar erforderlichen Mindestzuführung (Muss-Bestimmung).

Sie werden darüber hinaus auch der weitergehenden Forderung, über die Zuführung einen möglichst hohen Anteil an Straßenerneuerungsbauvorhaben sowie die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen zu finanzieren, gerecht.

#### **Lfd. Nr. 1.1 – Zuführung für Sonderrücklagen**

Die hier aufgeführten Zuführungen betreffen die Sonderrücklage für Nachsorgeaufwendungen im Bereich Bauschuttdeponien.

#### **Lfd. Nr. 1.2 – Bedarfszuweisungen**

Bedarfszuweisungen können wir nicht einplanen, da ein etwaiger Erhalt auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Reformvorschläge äußerst ungewiss ist.

#### **Lfd. Nr. 1.4 – Ordentliche Tilgung von Krediten**

Die Höhe der ausgewiesenen ordentlichen Tilgungsbeträge (gleichzeitig Mindestzuführung) errechnet sich aus den Tilgungsplänen der vorhandenen Schulden sowie aus der planmäßigen Schuldenentwicklung des Vermögenshaushaltes.

#### **Lfd. Nr. 1.6 – Investitionspauschalen**

Hier wird die staatliche Investitionspauschale nach Art. 12 BayFAG ausgewiesen, deren jeweilige Höhe sich nach der Umlagekraft des Landkreises unter Berücksichtigung seiner Einwohnerzahl sowie nach der Finanzmasse richtet. Wir nehmen diese in den Finanzplanungsjahren 2021 bis 2023 gleichbleibend mit jährlich jeweils 1,098 Mio. € an.

#### **Lfd. Nrn. 5 und 6 – Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens sowie für Baumaßnahmen an Straßen**

Die hier aufgeführten Ausgaben beschreiben wir detailliert in der beiliegenden Übersicht über die Finanzplanung des Vermögenshaushaltes.

#### **Lfd. Nr. 7 – Außerordentliche Tilgungen**

Eine außerordentliche Tilgung von Krediten zum Abbau der Altschulden ist im Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen.

## **Lfd. Nr. 10 – Kalkulatorische Abschreibungen**

Bei dieser Ziffer ist nochmals ausgewiesen, dass der Landkreis für seine Gebührenhaushalte Abfallbeseitigung und Bauschuttentsorgung kalkulatorische Abschreibungen vornimmt.

### **Zusammenfassung**

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen können wir davon ausgehen, dass die Leistungsfähigkeit des Landkreises über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg bei einem konstanten Kreisumlagehebesatz von 41,0 Punkten gegeben ist, wobei die Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt in allen Planungsjahren erwirtschaftet wird.

Zur Finanzierung unserer investiven Vorhaben müssen keine Kreditmittel eingeplant werden. Für den Investitionsbedarf über den Finanzplanungszeitraum hinausreichender Jahre können Rücklagen gebildet werden.

Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen und außerordentlichen Tilgung würde die Verschuldung von 12,376 Mio. € am 31.12.2019 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums, dem 31.12.2023, auf 8,152 Mio. € sinken.

Bei dieser prognostizierten Entwicklung ist festzustellen, dass die Kreisfinanzen auch weiterhin gut geordnet sind.

Tamara Bischof  
Landrätin